



Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Arnstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in Arnstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.

§ 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet **des Sports** wird insbesondere verwirklicht in

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) Sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen,
- c) Die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.3 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Sports innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes.

3.6 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzenden
- b) stellv. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter/ Jugendwart
- f) Zwei weiteren Beisitzer

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, Stellvertreternden Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5.3 Der Vorstand wird in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.4 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

5.5 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende.

§ 6: Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- b) oder wenn dies der Vereinsvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.

6.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

6.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

6.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Kassiers und Schriftführers - sie kann per Handzeichen erfolgen - ,
- d) die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- f) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- g) Satzungsänderungen (§ 7),
- h) Auflösung des Vereines (§ 10),
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- k) Festsetzung der Beitragshöhe

6.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

9.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

9.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 10: Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

10.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn

b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

10.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

10.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

10.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

10.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

10.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Ilmkreis e.V. zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung des Sportes. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11: Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez.: Fienhold

Vorsitzender